

Tit. D.III.2 RdSchr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. D -> Tit. D.III – Tragung der Beiträge

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. D.III.2 RdSchr. 88b – Praktikanten und zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt

(1) Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V krankenversicherungspflichtigen Praktikanten und zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt haben nach § 250 Abs. 1 [jetzt] Nr. 3 SGB V die Krankenversicherungsbeiträge allein zu tragen. Die Ausbildungsstätten werden an der Aufbringung der Krankenversicherungsbeiträge nicht beteiligt.

(2) Etwas anderes gilt für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Da die Praktikanten sowie die zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt dort als Arbeitnehmer versichert werden, gilt die allgemeine Regelung, sodass für sie der Arbeitgeber die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge allein zu tragen hat.